

236

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 580 ZPO

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 438/54

Urteil des BAG vom 21. Oktober 1955

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 438/54

LA 715/53 LAG Berlin

Urteilstenor den
Prozessbevollmäch-
tigten der Parteien
am 21. Oktober 1955
zugestellt

Dr. Weinrich

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäss
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 20. Oktober 1955
durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Berger und Dr. Boldt
sowie die Bundesarbeitsrichter Alfred Hain und Dr. Hans
Jüttner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der
4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom
26. August 1954 - 4 LA 715/53 - wird auf seine
Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand :

Der Kläger, der am 16. August 1945 von der Beklagten auf Anordnung der Militärregierung fristlos entlassen worden war, hat im Jahre 1948 gegen die Beklagte vor dem Arbeitsgericht von Gross-Berlin Feststellungsklage erhoben, dass die fristlose Entlassung unbegründet gewesen sei. Ferner hat er Bezahlung gewisser ihm seiner Meinung nach noch zustehender Gehaltsbeträge verlangt und Pensionsansprüche geltend gemacht. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen an das Landesarbeitsgericht von Gross-Berlin eingelegte Berufung ist erfolglos geblieben. Mit der am 18. Dezember 1953 vor dem Landesarbeitsgericht Berlin erhobenen Restitutionsklage hat der Kläger die Aufhebung des letztgenannten Urteils begehrt, ferner die Feststellung, dass die am 16. August 1945 ausgesprochene Kündigung rechtsunwirksam sei. Er hat ausserdem beantragt, die Beklagte zur Zahlung gewisser rückständiger Gehalts- oder Pensionsansprüche und zur Zahlung der ihm tariflich zustehenden Pension bis zu seinem Lebensende zu verurteilen. Der Kläger hat die Restitutionsklage darauf gestützt, dass er erst nach Rechtskraft des Urteils des Landesarbeitsgerichts von Gross-Berlin von zwei Urkunden Kenntnis erhalten habe, die, wenn sie im damaligen Verfahren bekannt gewesen wären, zu einer anderen Entscheidung geführt hätten. Es handelt sich hierbei einmal um eine Eintragung im Briefstagebuch des Bezirksamts Zehlendorf unter dem 15. August 1945 betr. " Entlassung lt. Mil. Gouv. = Wasserwerke, Pankow, Bochmann " und um eine Eintragung in einem sogenannten Protokoll enthaltenden Heft des Bezirksamts Zehlendorf " Protokoll II, Meldung über erfolgte Entlassung der Arbeiter Bochmann und Pankow ".

Das Landesarbeitsgericht hat die Restitutionsklage zurückgewiesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)



JLaw – für Android

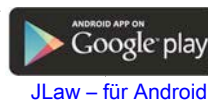


JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

I. Eine Restitutionsklage findet gemäss der Bestimmung des § 580 Ziff. 7 b ZPO, die hier allein in Betracht kommt, dann statt, wenn die Partei eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Es fragt sich also, ob der Vorprozess anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn ausser dem gesamten Prozeßstoff, wie er im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses vorlag, auch noch die jetzt beigebrachte Urkunde berücksichtigt worden wäre (vgl. OGHZ 2 S. 394 ff. (396); BGHZ Bd. 6 S. 354). Das Landesarbeitsgericht hat mit eingehender Begründung den Standpunkt vertreten, dass die dem Kläger nunmehr zur Verfügung stehenden Aktenvermerke des Bezirksamts Zehlendorf keine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten, wenn sie dem Landesarbeitsgericht vor Erlass des angegriffenen Urteils vorgelegen hätten. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Das weitere Begehren des Klägers, die Restitutionsklage zuzulassen, weil sich die Rechtsprechung seit Erlass des oben genannten Urteils des Landesarbeitsgerichts von Gross-Berlin grundlegend geändert habe, ist ebenfalls unbegründet. Die Voraussetzungen, unter denen eine Restitutionsklage erhoben werden kann, sind in § 580 ZPO abschliessend ausgeführt. Die Restitutionsklage ist ein ausserordentlicher Rechtsbehelf, dessen Anwendung in anderen als den besonders geordneten Fällen die Rechtssicherheit verbietet (ständige Rechtsprechung vgl. RG 100 S. 99, Baumbach-Lauterbach, 23. Aufl. Anm. 1 z. § 580 ZPO). Die Gerichte sind zu einer erweiternden Auslegung der gesetzlichen Bestimmung nicht befugt. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob die Klage unter der jetzigen Rechtsauffassung anders zu entscheiden gewesen wäre.



- 4 -

Die Revision war somit zurückzuweisen.

gez. Denecke

Dr. Berger

Boldt

Hain

Dr. Hans Jüttner

